

Allgemeine Reisebedingungen der ÖK-Ökumene-Reisen GmbH

1. Abschluss eines Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde ÖK-ÖKUMENE-REISEN GmbH (im Folgenden ÖK) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. ÖK stellt für die Anmeldung ein Formblatt zur Verfügung, das vollständig auszufüllen ist. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer hat der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen einzustehen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat. Dies gilt insbesondere auch für die Anmelder von geschlossenen Reisegruppen (Gruppenverantwortliche), die bei Abschluss und Abwicklung des Reisevertrages als Vertreter der von ihnen angemeldeten Reiseteilnehmer handeln. Die Gruppenverantwortlichen nehmen auch die Reisebestätigung und die Sicherungsscheine gemäß § 651 k Abs. 3 BGB sowie alle sonstigen Erklärungen von ÖK mit Wirkung für jedes einzelne Gruppenmitglied entgegen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch ÖK zustande.

2. Bezahlung

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird am 28. Tag vor Reiseantritt zur Zahlung fällig (Zahlungseingang bei ÖK). Bei Reisen, für die eine Mindestteilnehmerzahl gilt, kann die Fälligkeit frühestens dann eintreten, wenn ÖK nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen. Zahlungen auf den Reisepreis dürfen vor Reiseende jedoch nur verlangt werden, wenn ÖK einen Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ausgehändigt hat. ÖK hat sich entsprechend versichert. Einen Sicherungsschein gem. § 651 k Abs. 3 BGB erhält der Kunde (bei Gruppenreisen für ihn der Gruppenverantwortliche) mit der Reisebestätigung. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist ÖK berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Leistungen und Preise

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen sowie die Reisepreise bestimmen sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Ausschreibungen (Prospekte bzw. Reiseangebote) von ÖK und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Richtet sich die Höhe des Einzelreisepreises nach der Anzahl der Teilnehmer geschlossener Gruppen, verpflichtet sich jeder Reiseteilnehmer, den ausgeschriebenen Reisepreis entsprechend der Größe der Gruppe, welche die Reise tatsächlich antritt, an ÖK zu bezahlen. Eine eventuelle gruppeninterne Preisgestaltung durch den Gruppenverantwortlichen berührt das Vertragsverhältnis der einzelnen Reiseteilnehmer zu ÖK nicht. Dies gilt auch, soweit der Reisepreis Grundlage für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ist. Die allgemeinen Hinweise in den Reisekatalogen von ÖK zu den Reisezielen, zu Einreisebestimmungen, zu Hotels und Beförderungsmitteln und zur Preisberechnung gelten auch für Zusatzangebote von ÖK außerhalb der Hauptprospekte.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von ÖK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtcharakter der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird. ÖK ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Vertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird und wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Die Erhöhung des Reisepreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Reisepreises begründet und setzt voraus, dass ÖK die Berechnung des neuen Reisepreises so aufschlüsselt, dass die Erhöhung vom Kunden nachgerechnet werden kann. Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % des Reisepreises oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ÖK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem ÖK-Angebot zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen nach einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung ÖK gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch ÖK.

5. Kundenrücktritt und Umbuchung, Ersatzperson

Lässt sich der Kunde vor Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen, wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den entstehenden Kosten. Ab dem 21. Tag vor Reiseantritt können Umbuchungswünsche des Kunden nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß den nachfolgenden Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschreibung bearbeitet werden. Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Reisevertrag, so kann ÖK pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen.

Diese pauschalierten Rücktrittskosten pro angemeldeten Teilnehmer betragen:

- bis 35. Tag	vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises,
- ab 34. Tag - 22. Tag	vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
- ab 21. Tag - 15. Tag	vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises,
- ab 14. Tag - 07. Tag	vor Reisebeginn 45 % des Reisepreises,
- ab 06. Tag - 04. Tag	vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises,
- ab 03. Tag - 01. Tag	vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises,
* mindestens aber 31 EUR pro Person	

Tritt der Kunde erst am Tag des Reiseantritts zurück oder die Reise nicht an, betragen die pauschalierten Rücktrittskosten 95 % des Reisepreises je Teilnehmer. ÖK kann einen höheren Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart geltend machen, wenn ÖK hierfür den Nachweis führt. Macht der Kunde geltend, dass ÖK ein geringerer Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart entstanden ist, hat er hierfür den Nachweis zu führen. Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl bei der Unterbringung (Doppelzimmer, Appartement etc.) und tritt einer der angemeldeten Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu.

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. ÖK empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise.

Wenn die Reisen z. B. wegen Krankheit oder Unfall nicht angetreten oder abgebrochen bzw. eher beendet werden muss, sind die finanziellen Folgen versichert:

- vereinbarte Stornokosten,
- zusätzliche Rückreisekosten bei Reiseabbruch,

Ein Abschluss ist nur binnen 14 Tagen nach erfolgter Buchung zulässig. Außerdem empfehlen wir eine Reisekrankenversicherung abzuschließen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

ÖK kann im nachfolgenden Fall vom Reisevertrag zurücktreten:
Bis 28 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Die Erklärung, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb abgesagt wird, hat dem Kunden spätestens am 28. Tag vor Reisebeginn zuzugehen. Der Kunde erhält dann seine auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

7. Gewährleistung/Haftung/Obliegenheiten

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so richtet sich die Haftung von ÖK nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde kann Abhilfe verlangen, die ÖK verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ÖK kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Reisemangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. ÖK haftet jedoch nur für Reiseleistungen, die Bestandteil des Reisevertrages sind, und nicht für zusätzliche Leistungen, die von einem Gruppenverantwortlichen selbst organisiert werden. Im Fall des Auftretens von Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel zunächst unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger zu rügen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben. Schafft der Leistungsträger nicht sofort Abhilfe, hat der Kunde den Mangel unverzüglich bei der örtlichen Vertretung von ÖK, die in den Reiseunterlagen bezeichnet ist, anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden die Rüge beim Leistungsträger nicht möglich oder zumutbar ist. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er von Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn ÖK keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde ÖK hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von ÖK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

8. Anmeldung von Ansprüchen und Verjährung

Will der Kunde ÖK auf Minderung, Schadenersatz wegen vertraglicher Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber ÖKUMENE-REISEN GmbH, Peterweg 6, 26419 Schortens anzumelden. Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden. ÖK empfiehlt diese Gepäckschäden an Ort und Stelle unverzüglich der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn diese Anzeige nicht in der obigen Frist erfolgt. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung anzuzeigen.

Ansprüche der Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren innerhalb von 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und ÖK Verhandlungen über einen Anspruch, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder ÖK die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren.

9. Beschränkung der Haftung

Bei vertraglicher Haftung:

Die vertragliche Haftung von ÖK für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ÖK für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei deliktischer Haftung:

Die deliktische Haftung von ÖK für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den 3-fachen Reisepreis (pro Kunde und Reise) beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10. Pass-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

ÖK wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventuelle Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn ÖK schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. ÖK haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, das ÖK eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet ÖK, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ÖK verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ÖK den Kunden über den Wechsel informieren. ÖK muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand vom 09.12.2013 und gelten für Reisen mit dem Veranstalter ÖK-ÖKUMENE-REISEN GMBH; Peterweg 6, 26419 Schortens.